



Frank Fechner:

Medienrecht. Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia (6. überarbeitete und ergänzte Auflage, UTB 2154). Tübingen 2005: Mohr Siebeck. 428 Seiten, 19,90 Euro

Das hier regelmäßig angezeigte, erfolgreiche Lehrbuch des Ilmenauer Medien- und Wirtschaftsrechtlers Tübinger Herkunft liegt in neuer Auflage vor. Es ist in der Konzeption nicht wesentlich verändert worden. Allerdings sind manche Schnitzer beseitigt, die früher zu rügen waren. Ergänzt ist es um didaktische Hilfen. Neben den bisher schon eingefügten Kontrollfragen, die man am Ende auch beantwortet findet, sind nun Schaubilder und Übersichten hinzugekommen, die für den Anfänger ebenso hilfreich sein mögen, sich der Querschnittsmaterie „Medienrecht“ zu nähern. Die Neuauflage wurde nach einem knappen Jahr notwendig. Während es zuletzt vor allem geboten war, die Neuregelung des Wettbewerbsrechts, die TKG-Novelle, das Filmförderungsgesetz und den neuen Rundfunkstaatsvertrag einzuarbeiten, stehen diesmal ersichtlich didaktische Verbesserungen und eine Aktualisierung von Rechtsprechung und Literatur im Vordergrund.

Der Aufbau ist demgemäß unverändert geblieben: Wie die Übersicht ergibt, gliedert das Lehrbuch die Materien in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Der erste Teil beschäftigt sich zunächst mit der Erfassung des Gegenstandes des Medienrechts im Allgemeinen, indem Inhalt und Bedeutung dieses Rechtsgebietes vorgestellt werden. Darauf folgt eine Präsentation allgemeiner Verfassungsprinzipien, die medienrechtlich bedeutsam sind. Dem schließen sich „Mediengrundrechte“ an, die es so im Grundgesetz nicht gibt, da es die Grundrechte personal und individuell versteht, was indes nicht ausschließt, Grundrechte in der Perspektive des Medienrechts als Grundrechte dieses Gebietes zu bezeichnen. Auf diesen längeren Abschnitt folgen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und der Rechtsschutz gegenüber Medien, dann das Urheberrecht, der Jugend- und der Datenschutz, das Wettbewerbsrecht und das Strafrecht sowie die europäische und internationale Medienordnung – wiederum ein Terminus, der nicht ganz unproblematisch ist, weil diese „Ordnung“ relativ lückenhaft, punktuell und unvollständig ist, denn die Rolle der Staaten in ihrer politischen und kulturellen Identität hat noch nicht ausgespielt. Der besondere Teil fällt etwas länger aus und befasst sich mit der periodischen Presse, dem Buch, dem Rundfunk, dem Film und „Multi-

media“ als Modebegriff und -formel, die mancherlei erfasst und durcheinander bringt, aber gewiss Zukunft hat, zumal die technischen Entwicklungen unaufhaltsam sind und manches bisherige Verhalten aufbrechen, obwohl ein gewisses Beharrungsvermögen des Menschen nicht nur manches verzögert, sondern unter neuen technischen Bedingungen sich anpasst und wandelt.

Als allgemein einführendes Lehrbuch vermag und soll das Buch besondere Lehrbücher, die sich Teilgebieten des Medienrechts widmen, nicht ersetzen. Solche gibt es nicht nur etwa im Wettbewerbs- und im Urheberrecht, sondern auch zum Rundfunkrecht. Sie erscheinen allerdings in etwas größeren Abständen, der besonderen, eingeschränkteren Nachfrage entsprechend. Daher ist es nicht erstaunlich, dass etwa das Lehrbuch zum Rundfunkrecht von Albrecht Hesse in einem distanzierteren Rhythmus erscheint und bisher nur die dritte Auflage erreicht hat. Nichts anderes gilt für die weiteren besonderen Gebiete. Umso wichtiger ist das Konzept des umfassenden und allgemein einführenden Lehrbuchs, das manches gewissermaßen aus einer Vogelperspektive erfasst, wie es für die erste Einführung notwendig ist. Diese Perspektive kommt aber in einer klaren Diktion und einfachen Sprache zur Darstellung, so dass das Lehrbuch seine Ziele, gerade den Anfängern zu helfen sowie ihnen eine aktuelle Fassung des Gebietes auf dem neuesten Stand nicht nur zu bieten, sondern auch nahe zu bringen, erreicht. Aus ähnlichen Gründen unterlässt das Buch es auch, auf aktuelle Kontroversen zugespitzt hinzuweisen und insoweit an Lagerkämpfen teilzunehmen.

Nach allem kann das Buch wie früher nur begrüßt werden. Es wird wiederum seine Käufer finden, zumal die Modularisierung der Lehrveranstaltungen in mancherlei Studiengängen die Nachfrage nach qualifizierten, aber einfachen einführenden Lehrbüchern wird steigen lassen – ebenso wie das Schwerpunktstudium im engeren Fach der Jurisprudenz auf solchen Lehrwerken aufbauen muss, die den Studierenden ermöglichen, sich Querschnittsmaterien jeweils aktualisiert präsent zu machen.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig